

ULRIKE MARGA DAHL-KELLER: *Der Treueid der Bischöfe gegenüber dem Staat. Geschichtliche Entwicklung und gegenwärtige staatskirchenrechtliche Bedeutung* (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 23). Berlin: Duncker & Humblot 1994. 231 S. Geb. DM 98,-.

Es handelt sich um eine gute Dissertation der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn. Sie behandelt rechtliche und historische Aspekte. Da dieses Jahrbuch auf die Geschichte ausgerichtet ist, beschäftigen wir uns hier nur mit dieser Dimension, obwohl die Arbeit die juristische Seite ausgezeichnet analysiert und interpretiert.

Um die gegenwärtige staatskirchenrechtliche Grundproblematik des bischöflichen Eides zu erfassen, wird dessen geschichtliche Entwicklung aufgezeigt. Erste, historisch nachweisbare Eide von Bischöfen gegenüber dem Papst finden sich unter Papst Gregor I. (590–604). Die Eidesformel ging im Hochmittelalter in die Dekretalen Gregors IX. (1227–1241) ein. Die Eidesformel von 1595 wurde 1972 und 1987 revidiert.

Die Autorin verfolgt die Treueide der Bischöfe gegenüber dem Staat bis in die Spätantike zurück. Die dem Papst geschworenen Eide im langobardischen Königreich enthielten auch eine Loyalitäts-Verpflichtung gegenüber dem Staat. Den Treueid leisteten die Bischöfe direkt den Merowingern und Karolingern. Kluniazensische Reform und Stellungnahmen im Investiturstreit wandten sich gegen den bischöflichen Treueid, obwohl er nach dem Wormser Konkordat (1122) wieder geleistet wurde und bis zur großen Säkularisation blieb, wenn er auch mit der Zeit an Bedeutung verlor. Im 13. Jahrhundert gestatteten die Päpste Treueide gegenüber den Königen von England, Sizilien und Aragon und im 15. Jahrhundert gegenüber dem König von Neapel.

Im Besonderen wendet sich die Autorin den historischen Erscheinungsformen des bischöflichen Treueids gegenüber dem Staat zu. Hier steht der englische Suprematseid, den König Heinrich VIII. von sämtlichen Inhabern staatlicher und kirchlicher Ämter forderte, im Vordergrund. Gut schildert wird auch der langwierige Prozeß der Abschaffung des Suprematseides bis zum Jahre 1867. In der Habsburger Monarchie kam es erst unter Kaiser Joseph II. zu Konflikten wegen des bischöflichen Treueides. Später legte die Kirche großen Wert darauf, daß im Österreichischen Konkordat vom 18. August 1855 der Wortlaut des Treueides in ihrem Sinne vereinbart wurde (»So wie es einem Bischof geziemt«). Trotz der vom Staate 1870 erfolgten Kündigung des Konkordates leisteten die Bischöfe bis 1918 den Treueid. Das Österreichische Konkordat von 1933 sieht keinen Treueid vor. In Frankreich beruhte der Eid seit Ludwig XIV. auf dem gallikanischen Kirchenverständnis, worauf seit 1789 die vier besonderen Eide der Französischen Revolution folgten, abgelöst am 15. Juli 1801 durch das sogenannte Napoleonische Konkordat, das bis 1905 wirkte und für das Staatskirchenrecht in Deutschland nicht unbedeutend war, wie z. B. die Entwicklung des Treueids in Bayern zeigt. Dort kam es auch zu dem durch die Tegerenseer Erklärung beigelegten Streit um den Konstitutionseid aus dem Jahre 1818. Spannend liest sich, was die Verfasserin über den bischöflichen Treueid im Königreich Preußen schreibt. Sie zeigt ferner, wie die übrigen deutschen Staaten nach dem Vorbild der Habsburger Monarchie und der Königreiche Bayern und Preußen in der nachnapoleonischen Zeit den bischöflichen Treueid verlangten. Im Großherzogtum Baden hatte der Bischof nach der Frankfurter Kirchenpragmatik vom 14. Juni 1820 den Eid in die Hand des Großherzogs zu leisten. Das Badische Konkordat vom 26. Juni 1859 veränderte die Eidesformel, die 1918 ihre Bedeutung verlor. Eine ähnliche Entwicklung gab es anfangs im Königreich Württemberg, wo aber durch das Scheitern des Konkordates vom 8. April 1857 dessen neue Eidesformel dahinfiel.

Außerhalb Deutschlands finden sich bischöfliche Treueide während des 19. und 20. Jahrhunderts verankert in Konkordaten mit Italien, Niederlande/Belgien, den zum Bistum Basel gehörenden Schweizer Kantonen, dem Kanton St. Gallen, Spanien, Costa Rica, Guatemala, Österreich, Montenegro, Serbien und einigen lateinamerikanischen Staaten. Die Verfasserin behandelt eingehend den Treueid in der vor allem für osteuropäische Staaten wichtigen Konkordatsära unter Pius XI. und unter den Pontifikaten seit 1939 bis und mit Johannes Paul II., wobei sie feststellt, daß für außerdeutsche Staaten nur mehr die Bischöfe von Haiti und Basel zu einem Treueversprechen gegenüber dem Staat verpflichtet sind, etwas, was der Rezensent für Basel als ein vollständig überholtes Relikt aus anders gearteten Verhältnissen des 19. Jahrhunderts ansieht.

Einziges geltendes Konkordat, nach dem die Bischöfe dem Staat gegenüber einen Treueid zu leisten haben, ist das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933, dessen Entstehung, Geltung, Verfassungsmäßigkeit, die Eidesformel, Einzelfragen und die Praxis nach 1945 im Einzelnen dargestellt werden, wobei auch die besondere Situation in West-Berlin und der Deutschen Demokratischen Republik 1945–1990, von der die Bistümer Berlin und Dresden-Meißen betroffen waren,

zur Sprache kommt. Hier kann die Verfasserin aus teilweise bisher unveröffentlichtem Material, vor allem aus Protokollen über die Eidesleistungen der einzelnen Bischöfe, interessante und spannende Einzelheiten beibringen. Sie schließt ihr Buch mit einem Kapitel über die Bedeutung des Treueids der Bischöfe gegenüber dem Staat in der Gegenwart ab. Die umfassende und solide Behandlung des Themas verdient alle Anerkennung.

Louis Carlen

Asyl am Heiligen Ort. Sanctuary und Kirchenasyl. Vom Rechtsanspruch zur ethischen Verpflichtung, hg. v. KLAUS BARWIG und DIETER R. BAUER. Ostfildern: Schwabenverlag 1994. 155 S. Kart. DM 28,-.

Fast gleichzeitig mit dem Aufflammen einer erregten Diskussion in der Öffentlichkeit über die Berechtigung des Kirchenasyls in unserer Zeit (Bischof Dr. Karl Lehmann, Innenminister Manfred Kanther u. a.) erschien das hier anzuzeigende Taschenbuch. Es bietet die Referate einer Tagung der Diözesanakademie Rottenburg-Stuttgart. Zu Wort kommen Männer und Frauen der Praxis, ein Moralthologe (*Volker Eid*), ein Rechtshistoriker (*Peter Landau*) und zwei Juristen (*Bertold Huber*, *Gerhard Robbers*).

Um es gleich vorweg zu sagen: Die Referate der beiden Juristen (*Bertold Huber*, »Kirchenasyl im Spannungsverhältnis von strafrechtlicher Verfolgung und verfassungsrechtlicher Legitimation«; *Gerhard Robbers*, »Strafrecht und Verfassung beim Kirchenasyl«) sind von gewohnter Differenzierung, Präzision und Zurückhaltung. Ihre Lektüre versöhnt mit manchem, was sonst in dem Bändchen zu lesen ist. Auf die Berichte der Praktiker (*Hildegund Niebch*, »Sanctuary in Deutschland 1993, Annäherungen«, und *Hermann Uihlein*, »Der Umgang mit »Illegalen« und von der Abschiebung bedrohten Personen. Überlegungen aus der Sicht der Caritas«) ist hier nicht einzugehen.

Den historischen Part hatte *Peter Landau* (»Traditionen des Kirchenasyls«, S. 47–61) übernommen. Dieser Teil enttäuscht, vor allem bei einem Vergleich mit dem Artikel, den derselbe Autor für die Theologische Realenzyklopädie (Band 4, 1979, 319–327) geschrieben hatte. Der Schwerpunkt liegt jetzt auf dem römischen Kaiserrecht und dem mittelalterlichen Kirchenrecht. Dabei kam manches zu kurz, z. B. der Hinweis auf den magischen Ursprung vieler Asylvorstellungen. So gab es im Mittelalter neben kirchlichen Häusern auch andere Asylstätten, z. B. Bäume oder Gasthöfe. Zu beachten ist zudem, daß die kanonistische Regulierung des Asyls durch neues Kaiserrecht ergänzt, teilweise auch überlagert wurde, und zwar in Form von bestätigenden Privilegien oder aber durch Einschränkung bereits bestehender Asyle. Ein Beispiel dafür waren die Auseinandersetzungen zwischen der Deutschordenskommende Heilbronn und dem Rat der dortigen Stadt im 14. Jahrhundert (*Dieter J. Weiß*, *Die Geschichte der Deutschordens-Ballei Franken im Mittelalter*. Neustadt a. d. Aisch 1991, S. 242).

Nicht erwähnt wurde auch die Apostolische Konstitution Papst Gregor XIV. »Cum alias« vom 24. Mai 1591. Hier umschrieb der Papst nicht nur erneut den Kreis der asylfähigen Verbrechen; bei Streitigkeiten zwischen Kirche und Staat in Asylfragen sprach er zudem die Kompetenz ausschließlich den geistlichen Gerichten zu. Anstelle von Verhandlungen zwischen den beiden Gewalten mit dem Ziel einer vertraglichen Regelung fixierte der Papst einseitig das Asylrecht; er griff damit in die Sachkompetenz der Regierungen ein, beschnitt deren Jurisdiktion und schuf einen Staat im Staate. Während sich das Königreich Frankreich zum Beispiel von vorneherein jede derartige Einmischung in die eigene Rechtspflege verboten hatte, wurde die Konstitution in anderen Ländern, vor allem in der Schweiz und in Deutschland, im Laufe der nächsten Jahrzehnte – wenigstens in geistlichen Kreisen – rezipiert. Die Folge waren viele Zusammenstöße, bei denen die kirchliche Partei konsequent die letzte Entscheidung beanspruchte. Sie zögerte nicht, kanonische Strafprozesse zu eröffnen und geistliche Strafen über die involvierten Beamten zu verhängen. Dies konnten sich die Regierungen nicht gefallen lassen.

Erneut erscheint hier die Behauptung, in Württemberg sei das Asylrecht erst 1804 endgültig abgeschafft worden. Dies stimmt nur teilweise. Am 28. Mai 1804 erklärte Kurfürst Friedrich »alle und jede Asyle der Kirchen, Klöster, Kirchhöfe, der geistlichen und anderen religiösen Gebäude ... für aufgehoben und unwirksam ... jeder dahinfliehende Verbrecher soll daselbst ergriffen und von dem ordentlichen Richter nach den Gesetzen untersucht und bestraft werden« (Band X der Reyscherschen Gesetzsammlung. Tübingen 1836, S. 76). Diese Verordnung galt aber nur für jene Territorien und Reichsstädte, die in den vorausgegangenen beiden Jahren an Württemberg gefallen waren (»Neuwürttemberg«). Kurfürst Friedrich wollte damit seinen neuen Landen eine moderne Ordnung geben, d. h. die Relikte der alten Praxis beseitigen und die Verfassung der beiden Landesteile vereinheitlichen.

Wiederholt wird darauf verwiesen, daß der CIC 1917 noch das Asylrecht kirchlicher Gebäude gekannt,